

Das Rechtsverfahren in diesen beiden Höfen der Civil-Gerichtbarkeit ist rein summarisch (*summaris*), wenn die klagbar gemachte Summe nicht mehr, als fünf Pf. Sterl beträgt; ist die klagbare Summe größer, oder wird den Vorladungen nicht Folge geleistet, so erfolgt ein Arrestbefehl (*writ of attachment*) auf die Güter oder gegen die Person des Beklagten. Uebersteigt die klagbare Summe 40 Schill. Sterl (10 Rthlr.) und fordert eine Parthei ein Geschwornengericht: so werden deshalb 24 Personen vorgeladen, wovon man 12 zu Geschwornen erwählt; erscheint keine hinreichende Zahl von Geschwornen, so ernennt der Gouverneur dem Oberrichter zwei Beisitzer (*Assessors*); der Surrogat-Richter aber ernennt sich selbst zwei Beisitzer, und die Sache geht ihren Gang, als wären keine Geschworne nachgesucht. —

Ist ein Universal-Arrest verhängt, und leuchtet dem Gerichtshofe, von welchem derselbe erlassen ist, ein, daß die Parthei nicht zahlungsfähig (*insolvent*) sey, so ladet das Gericht den Kläger, den Beklagten und alle Gläubiger an einem gewissen Tage vor, und wird nach vorgängiger Untersuchung befunden, daß die Parthei wirklich unzahlungsfähig ist, so erklärt sie der Gerichtshof für insolvent, und verfügt die Wahl der sogenannten *Creditores honorum* durch Stimmenmehrheit der Gläubiger, die über 10 Pfund an dem insolventen Schuldner zu fordern haben, um die Habe und ausstehenden Schulden des Insolventen auszufinden, zu sammeln und zu verkaufen, und den Ertrag, unter An-